



## **Kurse: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Datenschutzbestimmungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen haben für alle Kurse der CAMION TRANSPORT AG Gültigkeit, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

### **Teilnahmebedingungen**

- Als rechtsgültige Anmeldung gilt die elektronische Anmeldung auf unserer Website. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erhält eine Anmeldebestätigung auf die angegebene E-Mail Adresse. Wenn Sie keine E-Mail erhalten haben, prüfen Sie den Spam-Ordner in Ihrem E-Mail Programm. Die Anmeldung hat im Normalfall drei Wochen vor Kursbeginn zu erfolgen.
- Durch die Übermittlung der elektronischen Anmeldung verpflichtet sich der Kursteilnehmer / die Kursteilnehmerin, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, das Kursgeld zu den festgelegten Konditionen bezüglich Höhe und Fälligkeit zu bezahlen. Die Zahlung hat vor Kursbeginn zu erfolgen.

### **Organisation**

- Die Kurstermine sind unter [www.camiontransport.ch/weiterbildung](http://www.camiontransport.ch/weiterbildung) ersichtlich.
- Programm- und Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- Damit CZV-anerkannte Kurse angerechnet werden können, ist die Anwesenheit während der gesamten Kursdauer erforderlich.
- Die Kurssprache ist Deutsch.
- Die Versicherung ist Sache der Kursteilnehmenden.
- CAMION TRANSPORT AG behält sich vor bei ungenügender Teilnehmerzahl oder aufgrund anderer, vom Organisator nicht zu vertretender Gründe, auf der Website angekündigte Kurse abzusagen. Bereits bezahlte Kursgelder werden rückerstattet.

### **Verhalten**

- Die Teilnehmenden haben sich an die Weisungen der Instrukturen zu halten.
- Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die geltenden Betriebs-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- Das Rauchen ist nur an den zugewiesenen Plätzen erlaubt.
- Alkohol-/Drogenkonsum vor und während der Kurse ist verboten.  
Bei Missachten werden betroffene Teilnehmende ausgeschlossen ohne Rückerstattung des Kursgeldes.
- Bei Schäden oder Unfällen durch Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz der Teilnehmenden, behalten wir uns das Recht vor, Regress zu nehmen.

### **Rücktritt, Abmeldung oder Fernbleiben vom Kurs**

- Bei Kursabsagen bis zu zwei Wochen vor Kursbeginn werden 50 % der Kurskosten verrechnet. Eine spätere Abmeldung oder bei unentschuldigter Abwesenheit, werden die Kurskosten zu 100 % verrechnet.
- Ein Ersatzteilnehmer ist mindestens eine Woche vor Kursbeginn zu melden.
- Bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Bei Absenzen während des Kurses ist der Organisator umgehend zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Kursgeldern.



## Datenschutzbestimmungen

### Zweck der Datenerfassung

Melden Sie sich online bei CAMION TRANSPORT AG für einen Kurs an, so benötigen wir Angaben zu Ihrer Person. Ihre Angaben behandeln wir vertraulich. Die übermittelten Daten werden zwecks Weiterverarbeitung für 30 Tage auf dem Server zwischengespeichert. Die übermittelten Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Kursbestätigung, -organisation und -durchführung verarbeitet, ggf. intern wie auch extern an involvierte Stellen (offizielle Kursbestätigungen) weitergeleitet und genutzt.

### Datenerhebung

Es werden nur für die Kurse erforderliche Informationen erfasst. Diese umfassen unter anderem personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail) sowie die notwendigen Informationen fürs Erstellen der Kursausweise. Die gesammelten Informationen werden 9 Monate nach Durchführung gelöscht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nachdem Sie sich bei uns online für einen Kurs angemeldet haben, erhalten Sie eine E-Mail als Eingangsbestätigung. Wenn Sie keine E-Mail erhalten haben, prüfen Sie den Spam-Ordner in Ihrem E-Mail Programm. Ihre Daten werden nicht anonym gespeichert.

## Staplerfahrschule

Die Ausbildungsblöcke mit Theorie und Praxis werden durch qualifizierte Ausbildner gemäss EKAS Richtlinie 6518 durchgeführt.

### Voraussetzungen für die Kursteilnahme

- Mindestalter 18 Jahre.  
Für Jugendliche ab 15 Jahren können im Rahmen der beruflichen Grundbildung Ausnahmen vorgesehen werden (Jugendschutzverordnung: Art. 4 Abs. 4 ArGV5).
- Körperliche Eignung; gutes Seh- und Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit, gutes Reaktionsvermögen.
- Verständnis für technische und physikalische Zusammenhänge.
- Zuverlässige, verantwortungsbewusste und umsichtige Handlungsweise.
- Ausreichende Allgemeinbildung: Kenntnisse im Lesen einfacher Texte und Tabellen, Fähigkeit sich sprachlich klar und unmissverständlich verständigen zu können.
- Vom Staplerfahren auszuschliessen sind Personen, welche die oben genannten Eigenschaften und Fähigkeiten nicht mitbringen oder bei denen schwere Erkrankungen vorliegen, zum Beispiel Herz- oder Kreislauferkrankungen, Epilepsie oder eine Neigung zu plötzlichen Ohnmachtsanfällen.
- Die Ausbildungsdauer für Personen mit Erfahrung im Umgang mit mobilen Arbeitsmaschinen (z.B. Traktorfahrer, Baumaschinenführer, Lkw-Fahrer) beträgt mindestens zwei Tage; für Personen ohne Erfahrung (z.B. Neueinsteiger, Lehrlinge) beträgt die Ausbildungsdauer vier Tage.

### Eintrittstest

- Gemäss EKAS Richtlinie 6518 führt die Kursleitung bei den 2-Tages Kursen einen Fahrtstest mit den Teilnehmenden durch.
- Ist der Fahrtstest negativ, d.h. der Teilnehmende hat wenig oder keine Kenntnisse, wird die Kursleitung diesen aus dem Kurs ausschliessen und an einen 4-Tages Grundkurs verweisen.



### **Rechtliche Grundlage Staplerfahrer Ausbildung:**

- Gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) müssen Staplerfahrer in den Betrieben über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Informationen und Anleitungen haben zum Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.
- Das Unfallgeschehen in den Betrieben zeigt auf, dass das Führen eines Staplerfahrzeugs eine Arbeit mit besonderen Gefahren darstellt (VUV Art. 8).
- Mit dem Urteil U203 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) vom 29. Juni 1994 wurden die Anforderungen an die Staplerfahrerausbildung konkretisiert. Das EVG bestätigt unter anderem, dass das Niveau der Ausbildung mindestens dem Ausbildungsstand der Staplerfahrerkurse der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik (SGL), neu EKAS Richtlinie 6518 entsprechen muss.
- Für das Arbeiten mit Staplern dürfen nur Personen eingesetzt werden, welche ausreichend ausgebildet sind und eine Prüfung abgelegt haben. Das Niveau dieser Ausbildung ist in der EKAS Richtlinie 6518 festgelegt. Anerkennung der Ausbildung durch die SUVA.
- Die Ausbildung und die ausgehändigte Ausbildungsbestätigung sind von der SUVA abgenommen.
- Der Arbeitgeber hat die innerbetrieblichen Zusatzinstruktionen durchzuführen und hat die Staplerfahrer auf ändernde betriebliche Gegebenheiten zu unterrichten.

### **AGB Schlussbestimmungen**

- CAMION TRANSPORT AG haftet nicht für Verlust oder Diebstahl mitgebrachter deponierter Gegenstände.
- Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten.
- Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten ist 9500 Wil SG.

### **Änderungen**

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen geltend für Kurse jederzeit an technische und/oder gesetzliche Anforderungen anzupassen. Darüber hinaus weisen wir ergänzend auf unsere allgemeinen Datenschutzrichtlinien für unsere Website hin.

[www.camiontransport.ch/datenschutz](http://www.camiontransport.ch/datenschutz)